

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Langebrück  
(OSR LB/014/2015)

Sitzung am: 22. September 2015, Beschluss-NR: OR LB 53/2015

Beschluss zu: V-LB0027/15

**Gegenstand:** Stellungnahme Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge

### **Beschluss:**

Der Ortschaftsrat beauftragt den Oberbürgermeister, folgende Hinweise und Anregungen in das weitere Verfahren einzubringen:

1. Zu Z 1.3.1

Hinweis:

**Im Begründungstext zu diesem Ziel ist eine nachrichtliche Übernahme der überregionalen Achsen, wie z.B. Dresden- Bautzen – Görlitz aus dem LEP in den Begründungstext für das Verständnis hilfreich.**

2. Zu Z 4. 2.1.1/Z 4.1.2.2/ G 4.1.1.2/ G 4.2.1.4/ G 4.2.2.2/

*In den Regionalplänen sind mindestens 35% der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen*

*Die landschaftsprägenden Erhebungen, die Kleinkuppenlandschaften... sind zu erhalten*

*Der regionale Schwerpunkt der Fließgewässeröffnung soll der Rückbau von verrohrten Fließgewässern bzw.- abschnitten sein.*

*Auf ausgeräumten Ackerflächen sollen landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen und Ackerandstreifen geschaffen werden.*

*Eine Aufforstung ist über die Vorranggebiete hinaus... anzustreben*

Hinweis:

1. **Es ist zu prüfen, ob bei der noch ausstehenden Festlegung der Vorrangflächen Landwirtschaft Langebrück aufgrund der traditionell gewachsenen landwirtschaftlichen Struktur, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Entwicklung zum Erholungs-ort und der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigt werden kann.**

2. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Flächen in Langebrück ist von einem der drei Grundsätzen Fließgewässeröffnung, ausgeräumte Ackerflächen bzw. Aufforstung, teilweise auch von Überlagerungen an Grundsätzen betroffen. Daher wird zur Vermeidung unangemessener Belastungen für die Landwirtschaft ange-regt:
  1. Ähnlich wie im Grundsatz 4.2.1.4 soll in die Grundsätze G 4.1.1.2 und G 4.2.2.2 der Passus „ unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft“ ergänzt werden.
  2. Bei der Offenlegung von bisher verrohrten Gewässern, die in einer landwirt-schaftlichen Drainage verliefen, ist vorrangig auf diese Flächen die Vernetzung mit verbindenden Grünzäsuren zu planen, um weiteren Verlusten an landwirt-schaftlicher Nutzfläche durch Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden. Be-gründung: I.d.R. bedingt die Offenlegung eine Einschränkung der Landwirt-schaft in dem beiderseits des freigelegten Gewässers ein nicht nutzbarer Rand-streifen von 10 m entsteht. In einigen Fällen ist die Fläche aufgrund ihres dann verblieben Zuschnitts landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar.
  3. Die Ausweisungskriterien für das Vorranggebiet Kleinkuppenlandschaft wurden mit der Folge der Reduzierung im Bereich der Ortschaft Langebrück geändert. Diese Rücknahme deckt sich nicht mit dem Ziel 4.1.2.2. und dem geplanten LSG „Lausitzer Granithügelland“ und soll entsprechend dem Regionalplan 2009 fest-gesetzt und damit wieder erweitert werden.

Zu G 4.1.1.2

*Als „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung“ sind die im Regionalplan 2009 bereits festgelegten und nach einer Evaluierung weiterhin bestehenden Maßnahmen übernommen worden. Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden hat das Umweltamt die verrohrten Fließ-gewässerabschnitte im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes (2015) aktualisiert. Alle Maßnahmen, die über eine Länge von mindestens 300 m verfügen, werden als „Regionale Schwerpunkte der Fließgewässeröffnung“ übernommen. Die Festlegungen stellen aus regionalplanerischer Sicht geeignete Kompensationsmaßnah-men dar und sind insbesondere in der Bauleitplanung sowie in Verfahren zur ländlichen Neuord-nung zu beachten.*

Hinweis:

**Der Verweis auf den Landschaftsplan der Stadt Dresden soll entfallen. Der Landschaftsplan ist derzeit in der Bearbeitungsphase nach der Anhörung und noch nicht rechtsgültig.**

**Als Formulierung wird vorgeschlagen:**

**Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sind die verrohrten Fließgewässerabschnitte im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplanes (2015) aktualisiert/ durch die zuständige Fachbehörde aktualisiert worden.**

Zu G 4.1.2.5

*Die Sichtbereiche zu den siedlungstypischen Ortsrandlagen sollen von sichtverschattender Bebauung freigehalten werden*

Hinweis:

- 1. Die Ausweisung siedlungstypischer Ortsrandlagen wird prinzipiell begrüßt**
- 2. Der Grundsatz sollte ergänzt werden um den Zusatz, dass auch sichtverschattende Grünzüge und Aufforstungen, welche die Sichtbeziehung stören, an dieser Stelle nicht zulässig sind. Die räumliche Wirkung dieser Pflanzungen ist genauso einzustufen, wie die von baulichen Anlagen.**

Zur Windenergienutzung

Im Entwurf des Regionalplanes werden ausschließlich die harten und weichen Tabuzonen und die Methodik der Findung der Vorrang- und Eignungsgebiete zu Diskussion gestellt. Es erfolgen noch keine textlichen und planerischen Festsetzungen.

**Die Ortschaft regt an, das harte Tabukriterium „Abstand zu Siedlungsflächen“ mindestens von 800m auf 1000m zu vergrößern und bei der Festsetzung die TA Lärm unter Berücksichtigung des Umgebungslärmes heranzuziehen. Es ist die 5-H- Regelung anzuwenden.**

**Der Ortschaftsrat verweist auf die räumliche Nähe zum Flughafen Dresden, zur Dresdner Heide, die FFH- Gebiete und die nach Eingenmeinungsvertrag geltende Verpflichtung der Entwicklung zum Naherholungsort.**

Abstimmung: punktweise

zu 1. Z 1.3.1.: 10 Ja-Stimmen

zu 2. Z 4. 2.1.1/Z 4.1.2.2/ G 4.1.1.2/ G 4.2.1.4/ G 4.2.2.2/: 10 Ja-Stimmen

zu G 4.1.2.5: 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

zur Windenergie: 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

Christian Hartmann

Vorsitzender